

VG Ansbach

Urteil vom 19.3.2008

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 23. November 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit Schreiben der Ausländerbehörde vom 25. April 2007 wurde dem Bundesamt mitgeteilt, dass der Kläger im Bundesgebiet geboren worden ist, nachdem die Eltern des Klägers einen Asylantrag gestellt hatten. Hierauf leitete das Bundesamt ein Asylverfahren für den Kläger ein.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 23. November 2007 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt (Ziffer 1). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (Ziffer 3) nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der fehlende Asylantrag gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG mit der Mitteilung der Ausländerbehörde als gestellt gelte. In der Person des Klägers bestünden jedoch keine Asylgründe noch seien Abschiebungsverbote ersichtlich.

Hiergegen ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 23. November 2007 wird aufgehoben,

hilfsweise,

die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen bzw. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Durchführung eines Asylverfahrens auf Grund einer Antragsfiktion nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG sei rechtswidrig und aus diesem Grund sei auch der ablehnende Bescheid der Beklagten rechtswidrig und aufzuheben. Zumindest ein Elternteil sei im Besitz eines Aufenthaltstitels, so dass die Einleitung eines Asylverfahrens nicht geboten gewesen sei.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen,

und verwies auf den ergangenen Bescheid.

Nach Aufforderung durch das Gericht teilte die Ausländerbehörde mit, dass die Mutter des Klägers am 15. August 2005 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG beantragt habe. Über diesen Antrag sei noch nicht entschieden und sie sei daher im Besitz einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG. Der Vater des Klägers sei im Besitz einer Duldung nach § 60 a AufenthG.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 10. und 15. März 2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist als isolierte Anfechtungsklage zulässig. Die isolierte Anfechtung des Bundesamtsbescheids, auf die sich der Kläger beschränkt, ist statthaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – insbesondere auch zu Asylverfahren – ist zwar grundsätzlich von einem Vorrang der Verpflichtungsklage auszugehen mit der Folge, dass Rechtsschutz gegen die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes grundsätzlich (nur) durch eine Verpflichtungsklage („Versagungsgegenklage“) zu erstreiten ist, welche die Aufhebung des Versagungsbescheids umfasst, soweit er entgegensteht. Die Rechtsprechung erkennt aber an, dass allein die Aufhebung des Versagungsbescheids ausnahmsweise ein zulässiges – gegenüber der Verpflichtungsklage für den Kläger vorteilhafteres – Rechtsschutzziel sein kann, wenn eine mit diesem Bescheid verbundene Beschwer nur so oder besser abgewendet werden kann. In derartigen Fällen besteht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine (isolierte) Anfechtungsklage. Dies ist auch bei Streitigkeiten, ob die Voraussetzungen der fiktiven Antragstellung nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG vorliegen, anerkannt (BVerwG, Urteil vom 21.11.2006 - 1 C 10/06 - BVerwGE 127, 161).

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 23. November 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), denn das Bundesamt war wegen der fehlenden Antragstellung nicht befugt, Asyl zu verweigern und die negativen Feststellungen zu § 60 Abs. 1 und 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist

dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind eines Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet einreist oder wenn es hier geboren wird, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG gilt mit dem Zugang der Anzeige beim Bundesamt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

Aus der Systematik des § 14 a Abs. 2 AsylVfG ergibt sich dabei, dass die Anzeige der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet beim Bundesamt die fiktive Asylantragstellung nach Satz 3 der Norm nur dann auslösen kann, wenn die Eltern des Kindes zu dem in Satz 1 der Vorschrift aufgezählten Personenkreis gehören.

Weil die Mutter des Klägers eine (gemäß § 81 Abs. 1 AufenthG fiktive) Aufenthaltserlaubnis nach dem in § 14 a Absatz 2 Satz 1 AsylVfG nicht genannten § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt, konnte die Anzeige der Geburt des Klägers beim Bundesamt demnach kein fiktives Asylverfahren nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG in Gang setzen.

Zwar könnte der Wortlaut des § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG („wenn ein Elternteil“) darauf hindeuten, dass durch die Anzeige der Geburt ein (fiktives) Asylverfahren auch dann eingeleitet wird, wenn wenigstens ein Elternteil von § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erfasst wird, auch wenn der andere Elternteil über einen „besseren“ Aufenthaltsstatus verfügt. Eine derart ausschließlich am Wortlaut orientierte Auslegung würde aber der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht.

§ 14 a AsylVfG wurde eingeführt, um durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu verhindern, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen (BT-Drucksache 15/420 S. 108). Insoweit war es konsequent, auch Kinder in die Regelung mit einzubeziehen, deren (beide) Eltern eine Aufenthaltserlaubnis (lediglich) nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, da ein solcher Aufenthaltstitel dem Kind eine aufenthaltsrechtliche Perspektive nicht vermitteln kann. Nach § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG wird ein Familiennachzug des minderjährigen Kindes eines Ausländers in Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG nicht gewährt. Es ist damit aufgrund Gesetzes ausgeschlossen, dass Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, ihren minderjährigen Kindern aus diesem Aufenthaltsstatus heraus ein eigenes Aufenthaltsrecht vermitteln (VG München vom 17.10.2006 - M 2 K 06.50166 - juris). Eine solche aufenthaltsrechtliche Situation ist aber beim Kläger – wie oben dargelegt – gerade nicht gegeben.

Weil nach alledem ein Asylantrag für den Kläger nicht als gestellt gilt, konnte eine Zuständigkeit des Bundesamts für den Erlass des Bescheids nicht begründet werden.

3. Der Kostenfolgeausspruch ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Dieser Beschluss ist gemäß 80 AsylVfG unanfechtbar.